

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV
Adresse / Indirizzo	Seilerstr. 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	prov

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 19

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur erwähnten Vorlage. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von rund 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Der SAV anerkennt den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt. Der SAV setzte sich gegen die Trinkwasser- und auch die Pestizidinitiative ein. Die Parlamentarische Initiative soll demgegenüber einen umsetzbaren Kompromiss mit Anpassungen des Chemie- und Landwirtschaftsgesetzes darstellen, was der SAV grundsätzlich unterstützen kann.

Leider ist aber bei verschiedenen Massnahmen der Zusammenhang zu den Forderungen im Parlament nicht klar ersichtlich. In der Debatte war der Fokus z.B. eher auf der Düngerbilanz. Man gewinnt den Eindruck, dass diese Massnahmen eigentlich eher zur Erreichung anderer Ziele angesetzt wurden, zumal der Beitrag zur Zielerreichung bei vielen Massnahmen nicht oder kaum messbar ist. Insbesondere entsteht der Eindruck, dass Massnahmen der sistierten AP 22+ vorgeschlagen werden, welche nicht auf die Zielerreichung Absenkpfad N und PH ausgerichtet sind. **Damit wird der Willen des Parlaments untergraben, welche einerseits wirksame Massnahmen für den Absenkpfad wünscht, andererseits die AP 22+ sistiert hat.**

Der SAV lehnt es ab, dass die Landwirtschaft Alibi-Massnahmen umsetzt, welche die Arbeitsbelastung der Betriebe erhöhen, aber nicht zur vom Parlament geforderten Zielerreichung beitragen. Der SAV macht ebenfalls auf den massiven administrativen Mehraufwand auf allen Ebenen aufmerksam, welcher durch die vorgeschlagenen Massnahmen entstehen würde.

Allgemeine Bemerkungen

Annahmen zur Wertschöpfung

Die Annahmen, dass die Massnahmen zu einer besseren Vermarktung und einem höheren Preis beitragen, sind nicht realistisch. Die Massnahmen sind zu komplex und vielfältig, um sie über die ganze Wertschöpfungskette bis hin zum Konsumenten kommunizieren zu können und einen Mehrpreis auszulösen. Der Mehraufwand oder Produktionsausfall muss über Beiträge ausgeglichen werden.

Massnahmen zur Reduktion von Phosphor- und Stickstoff-Eintrag

Der vorliegende Entwurf sollte Massnahmen enthalten, die der Erfüllung des vom Parlament beschlossenen Absenkpfad beitragen. Der SAV bemängelt an der Vorlage, dass im Bereich der Nährstoffverluste, welcher die Tierproduktion betrifft, verschiedene Massnahmen vorgeschlagen werden, deren Wirkung noch umstritten ist oder welche nur unwesentlich zur Zielerreichung beitragen können (siehe S. 38 Erläuterungen). Vergleicht man mit früheren Modellrechnungen in der Agrarpolitik, so ist anzunehmen, dass die Wirkung dieser Massnahmen im Fehlerbereich der Modelle liegen. Dies kann dazu führen, dass die Landwirtschaft wegen einer Fehlkonzeption dieser Vorlage einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten auf sich nimmt und nachher trotz allen Anstrengungen für die Nicht-Erreichung der Ziele an den Pranger gestellt wird. Zudem ist auch die Frist für die Zielerreichung mit 7 Jahren ab Einführung der ersten Massnahmen viel zu kurz. Es fehlt eine Strategie zur Erreichung der Ziele.

Aus Sicht des SAV wäre es sinnvoller, mit der Festlegung konkreter Ziele und der Einführung von Massnahmen abzuwarten, bis die Forschung klare Ergebnisse erzielt und wirksame Massnahmen entwickelt hat. Zudem können die Arbeiten rund um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik neue Erkenntnisse, Ideen und Lösungsansätze mit sich bringen.

Der SAV lehnt folglich folgende Massnahmen als zielfremd ab

- **Beiträge für die reduzierte Proteinzufuhr (GMF beibehalten)**
- **Weidebeitrag**
- **Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Milchvieh**

Die generelle Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz kann der SAV nicht unterstützen. Diese ist einerseits nötig wegen der Ungenauigkeiten der Suisse-Bilanz und den jährlichen Schwankungen. Die generelle Abschaffung bestraft auch Betriebe, wo keine Probleme bestehen. Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, sollte dies regional oder individuell angegangen werden. Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, strengere Massnahmen einzuführen.

Der SAV schlägt folglich vor, neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe zu prüfen; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dafür braucht es Forschung, wobei die neue Forschungsstation von Agroscope in Sursee eine wichtige Rolle spielen kann.

Die vorgeschlagenen Direktzahlungsbeiträge im Bereich der Tierhaltung sind zudem leider nicht an die Rahmenbedingungen der Berglandwirtschaft angepasst.

Mittelverteilung zwischen Zonen

Keinesfalls akzeptabel wäre eine Verschiebung der Beiträge aus dem Berggebiet. Die Ausrichtung der AP 14/17 hat klar den parlamentarischen Willen gezeigt, dass die Berggebiete aufgrund der vorliegenden erschwerten Produktionsbedingungen und zugleich der hohen Bedeutung in Bezug auf Offenhaltung und dezentrale Besiedelung stärker gestützt werden sollen. Die Familienarbeitskräfte der Betriebe im Berggebiet haben weiterhin die tiefsten Einkommen. Der SAV begrüsst, dass ein Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge verhindert werden soll. Gemäss Seite 30 der Verordnungsunterlagen ist aber genau das zu erwarten «Dadurch wird die Reduktion des Basisbeitrags gesamtbetrieblich **teilweise ausgeglichen**». Der SAV verlangt deshalb höhere Erschwerungsbeiträge. Gemäss Aussage des BLW ist der Weidebeitrag für Vollweidebetriebe gedacht, kann also selten im Berggebiet angewendet werden.

Das Versprechen, dass es keinen Mittelabfluss aus dem Berggebiet gibt, muss jährlich überprüft werden. Falls es nicht zutrifft, muss es umgehend Änderungen geben, um dem Versprechen nachzukommen. Dies betrifft auch die Mittel, die zur Verfügung bleiben, wenn es weniger Teilnahme an den Programmen gibt als erwartet.

Weitere Bemerkungen:

Der SAV begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe. Diese sind essenziell, um die Bewirtschaftung der Flächen sicherstellen zu können.

Für die Umsetzung der Ziele des Absenkpfadens sowie auch für die Umsetzung der Motion 93494 fordert der SAV eine Aufstockung des Budgets für die dezentralen Forschungsstation Alp- und Berglandwirtschaft.

Für die RAUS- Beiträge muss das Auslauf-Regime jeweils auf das Fütterungsregime angepasst werden, d.h. wenn im Mai oder Oktober geweidet werden kann, gelten 26 Tage Auslauf wenn nicht geweidet werden kann, gelten 13 Tage Auslauf auf den Laufhof. Die Aufteilung muss anteilmässig geschehen, z.B. wenn bis Mitte Mai nicht geweidet werden kann, gilt bis Mitte Mai 13 von 30 Tagen, d.h. 6 Tage Auslauf, für die zweite Hälfte Mai gilt 13 Mal Auslauf (auf Weide).

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAV begrüsst insbesondere die gleichbleibende Unterstützung für das Sömmerungsgebiet.

Verschiedene vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Nährstoffverluste tragen laut Erläuterungen kaum oder nicht zur Erreichung der Ziele bei. Der SAV ist gegen die Einführung dieser Massnahmen, bevor die Wirkung besser bekannt ist. Zudem sind die Massnahmen teilweise nicht so ausgerichtet, dass sie im Berggebiet umsetzbar sind.

Falls diese Beiträge in der Direktzahlungsverordnung trotzdem eingeführt werden (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, Phasenfütterung Schweine) muss dringend darauf geachtet werden, dass die Eigenheiten der Berglandwirtschaft berücksichtigt werden: Teilweise mehr Niederschlag, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen, etc.

Der SAV begrüsst, dass ein solcher Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge erreicht werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Werden die Produktionssystembeiträge eingeführt, aber nicht dem Berggebiet angepasst, wird das Berggebiet Mittel verlieren. Unter Berücksichtigung der Arbeitseinkommen in den verschiedenen Zonen sollte aber eine Verbesserung der finanziellen Situation der Betriebe im Berggebiet erzielt werden. Die Verteilung der Mittel zwischen den Zonen muss regelmässig beobachtet und angepasst werden, so dass die Mittel wirklich nicht ins Tal abfliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>Der SAV ist mit dem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr nicht einverstanden. Die Massnahme ist zu komplex und im Berggebiet nicht umsetzbar. GMF ist zielführender</p> <p>Der SAV ist mit dem Beitrag für die längere Nutzungsdauer nicht einverstanden. Sie ist zwar einfach umsetzbar, aber nicht zielführend.</p> <p>Weitere Ausführungen siehe bei den entsprechenden Beitragsarten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 8	Abschaffung Obergrenze	Der SAV kann der Abschaffung der SAK-Obergrenze zustimmen. Eine SAK-Obergrenze darf nicht die Erschwernisbeiträge im Berggebiet kürzen.
Art 14	Anpassungen Biodiversitätsförderflächen Ackerbau	Keine Bemerkung
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	<p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Der SAV kann den Bestimmungen grundsätzlich zustimmen.</p> <p>Der SAV begrüsst die Möglichkeit für kantonale Sonderbewilligungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 1bis	Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Falls der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte. 8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Falls der Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
Art. 65, Abs.1	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.	Keine Bemerkung
Art 65, Abs. 2	der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für reduzierte Proteinzufuhr wird abgelehnt. Anstattdessen muss der GMF- Beitrag beibehalten werden. Sie Abschaffung des GMF-Beitrages hin zu diesem nicht umsetzbaren Beitrag würde zum Ausstieg vieler Betriebe führen, was kontraproduktiv wäre und zu viel Mittelabfluss aus dem Berggebiet führen würde.
Art. 65, Abs 3 Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen	3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),	Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Erfüllung der Ziele der parlamentarischen Initiative ist fraglich, zumal er die Erhöhung der Anzahl Tage auf dem Laufhof zu einem erhöhten Ammoniak-Ausstoss führt. Wird er trotzdem eingeführt, so muss er so angepasst werden, dass er auch den Bedingungen im Berggebiet gerecht wird (siehe Bemerkungen bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.	<p>Detailbestimmungen.)</p> <p>Der SAV ist mit der Einführung des Beitrags für längere Nutzungsdauer so nicht einverstanden. Er fordert hingegen eine Strategie hinzu robusteren, an die für die Alpung angepasste Rassen.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, Art. 71g Beitrag</p>	<p>Beitrag abgelehnt.</p> <p>Falls er doch umgesetzt würde:</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden-ausländischen Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist nicht erkennbar. Auch die Untersuchung von Agroscope zeigt kaum Wirkung. Ausserdem lässt sie sich im Berggebiet schlicht nicht umsetzen und widerspricht der administrativen Vereinfachung diametral.</p> <p>Diese Massnahme darf aus Sicht des SAV auf keinen Fall eingeführt werden.</p> <p>Wird die Massnahme trotzdem umgesetzt, muss sie angepasst werden: Die Berglandwirtschaft ist bei einer Unterscheidung zwischen betriebsfremd und vom eigenen Betrieb benachteiligt, weil die Berglandwirtschaft in den wenigsten Fällen für den Anbau von proteinreichem Futter geeignet ist (z.B. Körnerleguminosen). Eine Zumischung von Eiweissträgern aus dem Inland muss deshalb möglich sein, um der Berglandwirtschaft die Teilnahme zu ermöglichen.</p> <p>Alternativ zur Abgrenzung Schweiz-Ausland könnte man die Abgrenzung ÖLN-Betrieb vs Nicht-ÖLN Betrieb verwenden.- dass würde auch der Zertifizierung «Suisse-Garantie» entsprechen.</p>
<p>Art. 71h Voraussetzungen</p>	<p>Beitrag abgelehnt.</p>	<p>Siehe Kommentar oben, die Massnahme wird klar abgelehnt</p> <p>Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Dies ist manchmal</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Falls er doch umgesetzt würde:</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden-ausländischen Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll. Es ist nicht logisch, dass dann andere, meist importierte Futtermittel bevorzugt werden sollen. Für das Berggebiet ist die Massnahme kaum oder nicht umsetzbar.</p> <p>Der SAV fordert, dass am GMF festgehalten wird.</p>
<p>Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel</p>	<p>Beitrag abgelehnt.</p> <p>Falls er doch umgesetzt würde:</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde ausländische Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flokken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-mischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p>	<p>Siehe Kommentar oben</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Nicht als betriebsfremd ausländisch gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb in der Schweiz produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb aus der Schweiz stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j Dokumentation der zugeführten Futtermittel	Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	Keine Bemerkung
8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge Art. 72 Beiträge	<p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Pro-</p>	Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.	
Art 75 RAUS-Beitrag	<p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	Keine Bemerkung
<i>Art. 75a</i> Weidebeitrag	<p>Beitrag abgelehnt.</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar. Es gibt deshalb keine Begründung für die Einführung im Verordnungspaket Absenkepfad.</p> <p>Die Massnahme ist zudem im Berggebiet nicht umsetzbar und kann nicht kontrolliert werden, was ihn unglaubwürdig macht.</p> <p>Die Einführung wird deshalb vom SAV abgelehnt.</p> <p>Wird er trotzdem eingeführt, so fordert der SAV, dass er den Bedingungen des Berggebiets angepasst werden muss.</p>
<i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	<p>Die Massnahme wird so abgelehnt</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet</p>	Der Beitrag «Nutzungsdauer» ist administrativ einfach umzusetzen. In dieser Form wird er jedoch dazu führen, dass Tiere mit Gesundheitsproblemen länger auf dem Betrieb gehalten werden, das ressourcentechnisch und aus Gründen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>des Tierwohls nicht sinnvoll ist.</p> <p>Kranke Tiere führen auf Alpen zu Problemen. Jungtiere hingegen sind für die Alping geeignet.</p> <p>Der SAV fordert hingegen eine Forschungs- und Zuchtungsstrategie, welche für die Sömmerungsgebiete angepasste und robuste Rassen setzt. Dabei soll das neue, dezentrale Forschungszentrum für Alp- und Berglandwirtschaft einen wichtigen Beitrag leisten.</p> <p>Basierend auf der Motion 20.3919 muss der Forschung für die Umsetzung dieser Leistungen ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden (Budgets müssen erhöht werden).</p>
<p><i>Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</i></p>	<p><i>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</i></p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p><i>Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer</i></p>	<p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er</p>	<p>Grundsätzlich sollten solche Änderungen bei den Beitragsansätzen vermieden werden, weil der Landwirt bereits eine Investition zur Anpassung der Bewirtschaftung gemacht hat, und diese Anfangsinvestition auf die Verpflichtungsdauer verteilt. Falls die Beiträge trotzdem angepasst werden, muss sich der Bewirtschafter unbedingt abmelden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ÖLN Anhang 1 <i>Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</i>	<p><i>Ziff. 2.1.5 und 2.1.7</i> Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen Die Phosphor- bilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamt- betrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf ge- samtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kan- tone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Dün- gungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6. 2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbi- lanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen ent- sprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufwei- sen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Be- triebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Der SAV lehnt die pauschale Abschaffung der 10%-Marge ab. Kleinräumige Unterschiede in Vegetation, Mikroklima und damit Nährstoffbedarf kann man sonst nicht gerecht werden.</p> <p>Die Flexibilität in der Suisse-Bilanz muss auch beibehalten werden, um jährlichen Schwankungen, z.B. Ertragseinbus- sen bei Trockenheit und Periodenabgrenzungen gerecht zu werden.</p> <p>Zudem sind die Verzehrnormen der GRUD nicht ganz exakt. Diese Unschärfen verlangen ebenfalls eine Flexibilität</p> <p>Die Änderung hätte eine Reduktion des Tierbestands zur Folge, d.h. es würde weniger Vieh für die Alpung zur Verfü- gung stehen. Zusätzlich kann die Regelung die Wirtschaft- lichkeit des Gesamtbetriebes von Privatalp-Besitzern deut- lich reduzieren.</p> <p>Die Regelung, dass Kantone für bestimmte Gebiete und Be- triebe strengere Regeln vorsehen können, schafft diese Möglichkeit. Von diesem Vorgehen wird die Umwelt mehr Nutzen ziehen.</p>
	<p>Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche: a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden. b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide auf- hält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung ste- hen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf der- selben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden. c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weide- fläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit</p>	Keine Bemerkung (von 25% des Tagesbedarfs auf 4 Aren)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.	
Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-Beiträge	2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Im Berg- und Hügelgebiet dauert die Winterfütterung oft bis in den Mai hinein und beginnt bereits im Oktober. Deshalb müssen in dieser Zeit grundsätzlich die Anforderungen für den Winter gelten. Können die Tiere trotzdem ausgelassen werden für die Weide, so gelten für diesen Anteil des Monats die Anforderungen des Sommer-Regimes (26 von 30 Tagen Auslauf) Wenn die Höfe in den Berggebieten 26 mal pro Monat auf das Auslassen auf den Laufhof ausweichen müssen, weil Weide im Mai und Oktober nicht möglich ist, erhöht sich der Ammoniak-Verlust. Zusätzlich ist der Aufwand für Anbindeställen enorm.
Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge	Der Weidebeitrag wird abgelehnt. Falls er trotzdem eingeführt wird, müssten mind. Folgende Anpassungen gemacht werden: 1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.	Da diese Massnahme nicht quantifizierbar zur Zielerreichung beiträgt, lehnt der SAV diese klar ab. Es entspricht nicht dem Sinne des Parlaments, diese Massnahme, welche nicht zur Zielerreichung beiträgt, hier einzuführen. Falls sie trotzdem eingeführt wird, müssen folgende Aspekte beachtet werden: Mindestens 26 Tage Weide ist gerade im Berggebiet mit höheren Niederschlagsmengen oft nicht möglich – Es würde zu Verletzungen der Grasnarbe und Problemen mit den Gewässerschutzbestimmungen führen. Es ist wichtig, dann die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren: a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai an mindestens 26 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 50 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Möglichkeit der Ausnahmen auf Laufhof aufrecht zu erhalten.</p> <p>Im Berg- und Hügelgebiet dauert die Winterfütterung oft bis in den Mai hinein und beginnt bereits im Oktober.</p> <p>Deshalb müssen in dieser Zeit grundsätzlich die Anforderungen für den Winter gelten. Können die Tiere trotzdem ausgelassen werden für die Weide, so gelten für diesen Anteil des Monats die Anforderungen des Sommer-Regimes (26 von 30 Tagen Auslauf).</p> <p>Während der Zeit der Winterfütterung muss die Anzahl Auslauftage reduziert werden. Auslassen auf Laufhöfe erhöht den Ammoniak-Ausstoss. Die Forderung nach 26 Tagen Auslauf im Winter widerspricht daher dem Absenkpfad diametral. Zudem wäre dies für Anbindeställe sehr aufwändig und ist im Vollzug kaum zu kontrollieren.</p> <p>Nur wenige Betriebe sind so gut arrondiert, dass sie der Forderung «80 Prozent des Tagesbedarfs» nachkommen können. Die Anforderung müsste massiv reduziert werden.</p>
Anhang 6a	Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine	???
Anhang 7 Ziff. 2.1.1 Basisbeitrag	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.	<i>Bemerkung zu Handen Vorstand: früher lag der Beitrag bei 900 Franken</i>
2.1.2. Basisbeitrag für Biodiversitätsförderflächen	2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.	<i>Bemerkung zu Handen Vorstand: früher lag der Beitrag bei 450 Franken</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2.1 Produktionserschwer- nisbeitrag	<p>2.2.1 Der Produktionserschwer- nisbeitrag beträgt pro Hek- tare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.</p>	<p>Der Erschwer- nisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwer- nisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr, BZ3: -70). Da keine der Massnahmen für das Berggebiet umsetzbar ist, kann nicht nachvollzogen werden, wie das Berggebiet in Zukunft gleichbleibende Mittel zur Verfügung haben soll. Dies noch weniger, wenn das GMF gemäss bis- herigen Standards wegfallen würde.</p> <p>Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. für Biodiversitätsför- derflächen) erhöht werden.</p> <p><i>Bemerkung zu Handen Vorstand: mit diesem Vorschlag liegt die Summe Erschwer- nisbeitrag + Basisbeitrag pro ha in al- len Zonen Fr. 50.- tiefer als früher.</i></p>
5.13 Tierwohlbeiträge	<p>5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr: Tierkategorie Beitrag (Fr. je GVE) BTS RAUS Weide a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe 90 190 350 2. andere Kühe 90 190 350</p>	<p>Das Beibehalten des BTS- und RAUS-Beitrags auf dem glei- chen Niveau begrüsst der SAV.</p> <p>Der Weidebeitrag wird hingegen abgelehnt, da er nichts mit dem vom Parlament beschlossenen Absenkpfad zu tun hat.</p>
5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	<p>1- Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen be- trägt pro GVE:</p> <p>a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Ab- kalbungen und mehr;</p> <p>b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnitt- lich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8</p>	<p>Der Beitrag wird abgelehnt – er würde unter Anderem zu hö- heren Tierarztkosten führen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abkalbungen und mehr.	
Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere 5.12.1	5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr: Grünfläche Beitrag (Fr. je ha) Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: 120-240 -b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere 60-120	Der Beitrag wird abgelehnt Der SAV ist für die Beibehaltung des GMF- Beitrages.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d’informazione nel campo dell’agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV kann diesen Bestimmungen zur Umsetzung des Parlamentsauftrags zustimmen.

Die Informatiksysteme sind benutzerfreundlich zu gestalten und mit der entsprechenden Beratung und Kommunikation zu begleiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung des Ziels ist verfrüht. Im Moment sind keine praxistauglichen Massnahmen bekannt, welche bewiesenermassen eine gute Wirkung zeigen, besonders in Bezug auf den Stickstoff (Ammoniak), aber auch in Bezug auf Phosphor. Vor der Festlegung der Ziele braucht eine realistische, wissenschaftlich abgestützte und wirtschaftlich verträgliche Strategie zur Zielerreichung. Die Frist für die Erreichung der Ziele muss mit der Strategie im Einklang sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es fehlt eine Strategie zur Zielerreichung. Entweder sollte mit der Festlegung der Ziele abgewartet werden, oder die Ziele müssen realistisch sein. Die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen haben Wirkungen, welche sich im Fehlerbereich der Modelle bewegen, d.h. faktisch keine Wirkung. Die Frist ist zudem viel zu kurz bemessen.
Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste	Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OS-PAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3	Keine Bemerkung.
Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der	Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.	